

Der Verf. weitet den Geltungsbereich mittelalterlicher Zahlensymbolik bis auf kleinste Bauformen aus. Da rechnerisch letztlich jedes Ergebnis herstellbar ist, würde man gerne erfahren, ob und wo es Anhaltspunkte dafür gibt, daß die mittelalterliche Zahlensymbolik jemals so weit gegangen wäre. Nur zu oft muß der Autor seine Zahlenwerte durch Auf- oder Abrunden, Schätzen, Rekonstruieren und Vermuten gewinnen. Dürfen solche Zahlen dann aber zum Ausgang tiefsinniger Zahlensymbolik gemacht werden? Die aus der Bibel herangezogenen Zahlenwerte sind zumeist beliebig und könnten auch durch andere ersetzt werden, die gleichfalls einen Sinnbezug herstellen würden. Wie läßt sich glaubhaft machen, daß der Zusammenhang von biblischer Zahl, Meßwert am Bau und deren Verrechnung miteinander und gegeneinander nun wirklich zwingend ist? Wie sieht es mit den Zahlenangaben der mittelalterlichen Autoren und den darauf bezüglichen frommen Betrachtungen aus? Werden da Idealwerte genannt, oder werden da tatsächlich geplante oder vorgefundene Werte spirituell interpretiert? Darf man da schon von einer gleichsam naturwissenschaftlich genauen Meßtechnik ausgehen, die sich am Bau verifizieren ließe und sogar die Rekonstruktion restlos verlorengegangener Bauteile gestatten würde? Wie sieht es mit den mancherlei Zufälligkeiten aus, die jedes große Bauvorhaben begleiten? Gab es in Corvey keine topographischen und geologischen Rahmenbedingungen, die den Idealplan, wenn es ihn denn gab, nach Ausführung und Zeitablauf verändert hätten? Fragen über Fragen, gewiß, aber eine so geschlossene Deutung, wie P. Adelhard sie vorgelegt hat, provoziert das Fragen! Corvey, „die heilige Stadt des Sachsenlandes“, dieses „Juwel karolingischer Baukunst“, diese „größte Bauanlage aus karolingischer Zeit überhaupt“, wie der Verf. annimmt, verdient es, daß solches Fragen nicht vorzeitig zum Schweigen gebracht wird.

Peter Maser

H. Walberg (Hrsg.), G. Klose und A. Willer (Bearb.), *Die Schriften Johann Westermans 1524/1525*, Mit einem Geleitwort von R. Stupperich (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Lippstadt, Band 4), Lippstadt 1985, XII u. 178 S.

Vor 25 Jahren schrieb R. Stupperich über Westermans Katechismus, es sei wünschenswert, daß „dieses Büchlein auch heute ebenso wie andere reformatorische Zeugnisse geachtet und gelesen würde“ (Jb 1952/53, S. 106). Der Wunsch ist mit diesem Faksimiledruck in Erfüllung gegangen; die beigegebene Übersetzung erschließt erst eigentlich den schwerverständlichen niederdeutschen Text. Auf den Inhalt soll – so reizvoll dies wäre – hier nicht eingegangen werden.

Aus der Druckbeschreibung geht hervor, daß der Drucker noch immer nicht identifiziert werden konnte. Da jegliche Schmuckinitialen fehlen, muß die Feststellung des Druckers schwer fallen.

Die Übersetzung ist textnah und doch gut lesbar. Einige Stellen sind nicht richtig gelungen: „Kynderē vñ clenen van vorstande“ sind „Kinder und der im Verstand Schwachen“ (S. 14/15) Die „seyl vorwareren des Israelschen volck“ sind nicht einfach die „Hirten“ (S. 24./25f.), sondern die Seelenhirten. Seite 35 muß es heißen „Zum ersten, dies Gebot“ (usw.) „poenitentia“ ist nicht die „Bestrafung“ (S. 78/79), sondern die Buße, die Gott Adam auferlegte.

Der Text ist ausführlich kommentiert (S. 9, Anm. 5 richtig: Eph 2,8).

Herausgeber und Bearbeiter haben ein schmuckes Buch vorgelegt, das sich würdig in die Reihe der jüngsten Nachdrucke reformatorischer Schriften aus Westfalen einreicht.

Im Anhang wird der Faksimiledruck einer anonymen Schrift publiziert. Es handelt sich um die niederdeutsche Übersetzung der Lutherschrift „Ein Sermon von dem Gebet und Prozession in den Kreuzwochen“ (1519), der WA 2, 172ff. unerwähnt bleibt.

Wilhelm H. Neuser

*Hans Nordsiek, Glaube und Politik. Beiträge zur Geschichte der Reformation im Fürstbistum Minden* (Mindener Beiträge 22), Minden 1985, 136 S., 32 Abb., 2 Übersichtskarten.

Das Buch trägt im Untertitel die Bezeichnung „Beiträge“. Diese Zurückhaltung ist im Forschungsgegenstand und in der Quellenlage begründet. Mit der Einführung der Reformation in der Stadt Minden im Jahre 1530 wurden bald auch die Kirchengemeinden im Fürstbistum evangelisch, in denen die Stadtgemeinden Minden das Patronatsrecht ausübten. In der Stadt Lübbecke blieb die Lage bis 1572 unentschieden (S. 74). Die Gemeinden, in denen das katholische Domkapitel das Patronat ausübte, blieben hingegen noch lange im Prinzip römisch-katholisch. Der Landesherr vergab oft Pfarrstellen den Domherren als Pfründen. Da diese für den Pfarrdienst Kapläne anstellten, wurde wiederum die Reformation auch in diesen Pfarrstellen oft eingeführt, denn der Sekundarklerus neigte besonders schnell der „neuen Lehre“ zu (vgl. A. Schröer, *Die Reformation in Westfalen*, I, 501 ff.). Nimmt man die Gemeinden hinzu, in denen die evangelischen Grafen von Hoya oder von Tecklenburg den Patronat innehatten, oder die von Ravensberg abhängig waren, wo die Klever Herzöge eine via media zwischen Reformation und Katholizismus einhielten, so ist die bunte Vielfalt der reformatorischen Einflüsse im Fürstbistum Minden angedeutet; die rechtlichen Möglichkeiten der Einflüsse von außen waren sogar noch größer. Erst 1583 wurden alle Gemeinden auf die *Confessio Augustana* verpflichtet.

Der Vf. ist gezwungen, die Konfessionskarte des Bistums Stück für Stück zusammenzustellen, will er den Übergang der 37 Gemeinden zur Reformation darstellen. Dabei bleiben manche Stellen aus Quellenmangel weiß und nur der Rückschluß und Wahrscheinlichkeitsbeweis bleiben als Methode übrig. Umso größer ist das Verdienst des Vf's, diese mühsame, aber notwendige Untersuchung angestellt zu haben.

Er geht in der Weise vor, daß er in zuerst großen, dann immer enger werdenden Kreisen auf sein eigentliches Thema, den Konfessionswechsel der einzelnen Gemeinden, zugeht. Die Reformation in Minden 1530 – Mindens Zugehörigkeit zum Schmalkaldischen Bund 1536 – die Reichsacht 1538 – der Reformationsversuch des Bischofs Franz von Waldeck 1541–1546 – das Interim 1547, das das Festhalten der Protestanten an der Reformation auch im Bistum Minden nicht zu erschüttern vermochte. Besondere Aufmerksamkeit wird den Bestimmungen des Passauer Vertrages 1552 und dem Augsburger Religionsfrieden 1555 gewidmet,